

Vorschriften gegen den Waldfrevel.

Patent vom 20. August 1768.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, 2c.

Entbieten all- und jeden hierländigen geistlich- und weltlichen = insonderheit aber in denen theils im Viertel U. W. W. und theils im Viertel S. W. W. gelegenen Neustädter Waldmarcher = und N. De. Eisenwurzeng- Waldwidmungs = Districten befindlichen Grundobrigkeiten, dann derenselben nachgesetzten Beamten, Landes- Inwohnern, und Unterthanen Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Uns verlässlich beygebracht worden sey, daß unerachtet der unterm 31ten Julii 1752. dann 17ten December 1761. erlassenen Generalien, anforderist aber der erst unterm 15ten September 1766. erflossenen Universal- Wald-Ordnung jedannoch zuwider derenselben verschiedene Waldungs-Excesse ausgeübet werden, und zwar dergestalten, daß

1mo. Mit Eintreibung in die Waldungen des Gais-
Biehs, dann

2do. Des ungescheuten Eintreibens des anderwei-
tigen Viehes in die abgeräumte Holzschläge, oder Mai-
ßen, ingleichen

3tio. deren Schaafen, und Schweinen;

4to. mit Unterhaltung vieler unnützen und leicht
entbehrlichen Zäunen, und Gehöggen, worzu so vieles
junges Holz, zum größten Schaden der Waldungen
verwendet wird.

5to. Mittels des Grasens und Streu = Rechens,
weilers

6to. Weder bey der Kohlen-Ablieferung die rechte
Maßerey, noch bey dem Brennholz die ächte Klafter
abgegeben, dann endlichen

7mo. Auf die Besaamung der öden Wald-Gründen
sowohl, als auch

8vo. Auf das Anpechen, oder Pech = Becken, von
denen Grund - Obrigkeiten der behörige Bedacht keiner-
dings genommen werde.

Da nun derley dem gemeinsamen Wesen, so wie
dem Nachwachs des erzieglend = jungen Holzes höchst
nachtheilige Fürgänge Unsren in Sachen erlassenen Ge-
neralien allerdings entgegen stehen, Wir auch diesen
anmassenden Wald-Verwüstungen in Zeiten vorgebogen
wissen wollen.

Als wird euch Eingangs = ernannten Obrigkeiten,
derenselben Beamten, Landes = Inwohnern, und Unter-
thanen hiemit ernstgemessen anbefohlen, daß in Hinkunft

ad 1mum kein Gais-Bieh in die Waldungen zu treiben gestattet.

Ad 2dum. Das Horn-Bieh weder in die abgeräumte Holzschläge, Wald-Gründe, oder junge Maisen, in so lang, bis sothane Maisen dermassen erwachsen, daß das Bieh deren Wipfel nicht erreichen kann, eingeweidet, weder solches in mehrerer Anzahl, als jeder Rucksaß solches in der ordentlichen Fütterey über Winter erhalten kann, noch auch ehender, als das Laub ausgeschlagen hat, in die rechtmäßige Weiden, und Allmen aus- und zugetrieben;

Ad 3tium. Womit das Schaaf- und Schwein-Bieh eben so wenig in die Waldungen getrieben, sondern nur aufferhalb derselben auf öden Gründen, und Brachfeldern unterhalten, dann daß

Ad 4tum. Die Zäune und Gehögge, wo solche überflüssig-mithin entbehrlich seyn können, gänzlich hinweggethan, hingegen aber, wo solche unumgänglich zu seyn befunden werden, auf die Anziehlung der lebendigen Zäune der pflichteifrige Bedacht genommen, einfolglich kein frisches Stammholz zu Unterhaltung der Zäune, und Gehöggen hergenommen.

Ad 5tum. Das Grasen mit Sichel, und Sensen, wie auch das Streu-Rechen in denen Holzschlägen vollends abgestellet,

Ad 6tum. Sowohl den Kohl-Lieferanten, die eingeführte zwey ächte Wiener Mezen halten-müssende Stübich-Maas als auch von denen das Brennholz verkaufenden Partheyen sothane Klafter bey denen dies-

fällig ausgemessenen patentmäßigen Bestrafungen ohne weiters statt findender Entschuldigung abgegeben,
 Ad 7mum. Von euch Grund- Obrigkeit, oder Waldungs-Innhabern mit Besaamung der öden Wald-Gründen, allwo aus Mangel der Saamenbäume bis-hero kein Anflug beschehen, noch einiger zu hoffen ist, werckthätig fürgegangen; endlichen

Ad 8um. sich von den ungemein Waldverderblichen Anpechen oder Pechhacken, womit absonderlich dem jungen halbgewachsenen Gehölz so sehr nachgesezet, an- durch aber dem besten Wachsthum ein unerseztlicher Schaden zugefüget, und das Gehölz, wo nicht zum gänzlichen Abdorren befördert, doch durch das so ge- staltige Abzapfen des Saftes seiner weiters treibenden Gewächs-Säften beraubet, und verbüttert wird, bey geschärfter Einsicht; wo nicht gänzlich enthalten, doch wenigst diese Handthierung auf eine bessere Ordnung, wie solche der betreffende Amt-Waldforster an Hand zu lassen hat, und weis, eingeleitet, jeglichen Orts nur gewissen Personen erlaubet, mithin die willkührlich- und freye Pechsammlung, wobey man auf die Thäter nie- mals kommen, und diesem greulichem Wald- Uebel kein nuzlicher Einhalt geschehen kann, nicht anders als in jenen Waldungen, wo wirkliche Holzschläge eröffnet, mithin das Holz ohnedies abgetrieben, oder wohin nach 3. bis 4. Jahren ein maißmäßige Abstockung vorge- nommen wird, gestattet werden solle. Wornach sich dann jedermänniglich zu achten, und deme alsogewis genau, und pflichtschuldigt nachzuleben haben wird, als im widrigen die darwider handlende zur schwere-

sten Verantwortung gezogen, und auf das schärfste bestrafet werden würden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 20ten Monatstag Augusti im 1768ten Unsrer Reiche im 28ten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck

Kanzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae

Majestatis in Consilio.

Joseph de Carriere.

Joseph Froidevo.